

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2014-07-09
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl -597
Frau Dr. Steineck-Kinder
E-Mail: Hella.Steineck-Kinder@elk-wue.de

AZ 33.01 Nr. 81/8

An die geschäftsführenden
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen
sowie großen Kirchenpflegen
die gewählten Vorsitzenden der
Kirchengemeinderäte und Kirchenbezirkssynoden

Dienstaufwandsentschädigung für die gewählten Vorsitzenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rundschreiben vom 26. Juni 2014 (AZ 33.01 Nr. 80/8) über die Dienstaufwandsentschädigung für die gewählten Vorsitzenden ist unvollständig und kann daher zur fehlerhaften Anwendung führen.

Infolgedessen wird das vorgenannte Rundschreiben vom 26. Juni 2014 (AZ 33.01 Nr. 80/8) **aufgehoben** und das seitherige Rundschreiben vom 19. November 2001 (AZ 33.01 Nr. 72/8) mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, dass die Richtsätze für die Dienstaufwandsentschädigung wie folgt angepasst werden:

Anpassung der monatlichen Richtsätze bei einer zeitlichen Inanspruchnahme pro Monat

von mehr als 5 Stunden auf	40 Euro	(€ 480,00 p. a.),
von mehr als 10 Stunden auf	75 Euro	(€ 900,00 p. a.),
von mehr als 20 Stunden auf	145 Euro	(€ 1.740,00 p. a.),
von mehr als 30 Stunden auf	180 Euro	(€ 2.160,00 p. a.).

Eine Änderung der steuerlichen Behandlung ist auch nach Einführung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes nicht, wie angenommen, erforderlich. Die Beträge im Rahmen der oben genannten Richtsätze können auch weiterhin steuerfrei ausgezahlt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Duncker
Oberkirchenrat